

**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Alex Hürzeler  
Regierungsrat  
Bachstrasse 15, 5001 Aarau  
www.ag.ch/bks

29. Juni 2020

**WEISUNG**

**COVID-19 – Präsenzunterricht an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II und den Höheren Fachschulen ab Schuljahr 2020/21**

*Diese Weisung tritt auf den 4. Juli 2020 in Kraft und ersetzt die Weisung vom 29. Mai 2020.*

**1. Massnahmen des Bundesrats**

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Zuständigkeit für die nachobligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Er hat die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) per 22. Juni aufgehoben und gleichzeitig die [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (SR 818.101.26) in Kraft gesetzt.

Mit der Aufhebung der ausserordentlichen Lage hat der Bundesrat auch die Vorgaben zum Schutz der Gruppe besonders gefährdeter Personen aufgehoben. Auch diese können wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren. Der Arbeitgeber ist aber verpflichtet, die Gesundheit der Arbeitnehmenden mit entsprechenden [Massnahmen](#) zu schützen (siehe Ziffer 3). Es gilt die Fürsorgepflicht der Anstellungsbehörde.

Um rasch auf einen Wiederanstieg der Fallzahlen reagieren zu können, soll so viel getestet werden, wie möglich und sinnvoll ist. Der Bund übernimmt deshalb seit dem 25. Juni 2020 sämtliche Kosten für Coronatests. Der Bundesrat hat zudem die Verordnung über das Proximity-Tracing-System für das Coronavirus verabschiedet. Sie ermöglicht es, die [SwissCovid App](#) seit dem 25. Juni 2020 schweizweit einzusetzen.

Die vorliegende Weisung des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) gilt ab dem 4. Juli 2020 für alle Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II (Berufsvorbereitungsjahre, Berufsfachschulen, Berufsmaturitätsschulen, Fachmittelschulen, Gymnasien, überbetriebliche Kurszentren, Lehrwerkstätten) und der Höheren Fachschulen. Die Dauer der Gültigkeit hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundesrats oder Bundesparlaments sowie des Kantonsärztlichen Dienstes ab.

**2. Grundsätze für die Durchführung des regulären Unterrichts**

Um sicherzustellen, dass die Wiederaufnahme des vollumfänglichen Präsenzunterrichts in den Kantonen in einem einheitlichen Rahmen erfolgt, hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) an ihrer Plenarversammlung vom 25. Juni 2020 folgende Grundsätze beschlossen:

- Das Schuljahr 2020/2021 gilt als reguläres Schuljahr.
- Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie zu Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen umgesetzt.
- Der Unterricht wird grundsätzlich im Vollbetrieb geführt. Wo die Abstandsregelungen und Schutzmassnahmen den ordentlichen Schulbetrieb im Vollbetrieb unverhältnismässig erschweren, legen die Schutzkonzepte die Erhebung von Kontaktdaten gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage fest. Vorbehalten bleiben weitergehende Massnahmen.

Im Kanton Aargau erfolgt die Aufnahme des Unterrichts auf der Sekundarstufe II und an den Höheren Fachschulen, gestützt auf den Grundsätzen der EDK, entlang den folgenden Prinzipien:

- Der Unterricht findet wieder als Präsenzunterricht im üblichen Klassenverbund statt. Die Schulen sorgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür, dass die Abstandsregeln des Bundes vollständig oder so gut wie möglich eingehalten werden.
- Die Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln gem. Ziffer 3 sind weiterhin einzuhalten.
- Besondere Schutzmassnahmen, wie die Montage von Plexiglas-Trennscheiben oder das Tragen von Masken, sind aktuell nicht vorgegeben, können aber situativ verwendet werden. Sollte sich die Lage in den nächsten Wochen verändern, ist ein Maskenobligatorium nicht ausgeschlossen. In diesem Fall erfolgen weitere Weisungen.
- Alle rechtlichen Rahmenvorgaben, die durch die Notlage übersteuert, aber nie ausser Kraft gesetzt worden waren, sowie alle Reglemente, wie Absenzenreglemente, Hausordnungen etc. gelten wieder wie vor dem Verbot des Präsenzunterrichts am 16. März 2020.

### **3. Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln**

Die Hygieneregeln sind weiterhin von allen eigenverantwortlich und vollumfänglich einzuhalten. Die Schulen stellen sicher, dass in allen Räumlichkeiten die dafür notwendigen Materialien zur Verfügung stehen und dass ausreichend gelüftet werden kann.

Die aktualisierten [Piktogramme des BAG](#) sind gut sichtbar aufzuhängen. Wenn nötig werden die Schülerinnen und Schüler respektive die Lernenden durch die Lehrpersonen und das Schulpersonal auf die Einhaltung der Regeln aufmerksam gemacht.

Um im Fall einer Ansteckung den Ansteckungsverlauf nachverfolgen zu können, sollen in den Abteilungen und Kursgruppen, wenn immer möglich, während des ganzen Schuljahres immer dieselben Schülerinnen und Schüler respektive Lernenden beieinander sitzen.

### **4. Klassen- und Schulanlässe**

Schulreisen, Exkursionen, Sprachaufenthalte, Spezialwochen sowie Schulanlässe und Schulveranstaltungen können unter Einhaltung der entsprechenden [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) beziehungsweise der [besonderen Bestimmungen für Veranstaltungen](#) stattfinden.

### **5. Verhalten bei Covid-19-Erkrankungen**

Sowohl für das Personal der Bildungseinrichtungen wie auch für die Lernenden sind die Massnahmen des Contact Tracing Center Aargau [CONTI](#) und die [Anweisungen zur Isolation und Quarantäne des BAG](#) bindend. Neu erkrankte Personen werden vom kantonalen Contact Tracing Center systematisch kontaktiert, damit Kontaktpersonen eruiert werden und weitere Anweisungen zur Quarantäne erfolgen können. Gemäss der Anordnung des Contact Tracing Centers begeben sich Personen, welche positiv getestet sind, in Isolation und Personen, die einen engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, in Quarantäne.

Erkrankt eine Person an COVID-19 (positiv getestet), oder verfügt das CONTI eine Quarantäne, ist die Schulleitung, resp. die Leitung des überbetrieblichen Kurszentrums, umgehend zu informieren. Die Schulleitung resp. die Leitung des überbetrieblichen Kurszentrums orientiert das Departement Bildung, Kultur und Sport (Mittelschulen: [Bettina Diem](#) / Berufsfachschulen und Höhere Fachschulen: [Sandro Schneider](#) / überbetriebliche Kurszentren: [Matthias Kunz](#)) über positiv getestete Personen unter dem Personal oder den Lernenden.

Bei Bedarf kann die Schulleitung zeitlich begrenzten Fernunterricht für einzelne Abteilungen anordnen.

Falls gehäufte Krankheitsfälle in einer Bildungseinrichtung vorkommen, entscheidet der kantonsärztliche Dienst über alle weiteren Massnahmen.

## **6. Kontakt und Information**

Schulleitungen, Behördenmitglieder und Eltern können sich an die Abteilung Berufsbildung und Mittelschulen wenden.

Weitere Informationen und Antworten zu häufig gestellten Fragen finden sich unter folgenden Links: [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) / [www.ag.ch/coronavirus](http://www.ag.ch/coronavirus) / [www.schulen-aargau.ch/coronavirus](http://www.schulen-aargau.ch/coronavirus).



Alex Hürzeler  
Regierungsrat